

Verordnung der Gemeinde Kahl a. Main über verkaufsoffene Sonntage

i.d.F. vom 24.07.2002

Die Gemeinde Kahl a. Main erläßt auf Grund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadschlG) vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 4 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (AsiV) vom 02.08.1994 (GVBl S. 781) folgende

Rechtsverordnung

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

In der Gemeinde Kahl a. Main dürfen aus Anlaß der Kahler Kirchweih am letzten Sonntag des Monats Juli die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Ladenschlußgesetzes (LadschlG) abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadschlG offengehalten werden

§ 2 Öffnungszeiten

1. An dem in § 1 festgesetzten verkaufsoffenen Sonntag dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadschlG im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Die Verkaufsstellen müssen am vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der im § 2 Abs. 1 festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 LadschlG, die Bestimmungen der Arbeitsordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4 Ahndungsvorschrift

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 a LadschlG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
2. Vorsätzliche Verstöße gegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung werden gemäß § 25 LadschlG i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LadschlG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kahl a. Main, den 24.07.2002
Gemeinde Kahl a. Main

gez.

Jürgen Seitz
1. Bürgermeister

Diese Verordnung wurde im Amtl. Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl a.Main vom August 1999 bekanntgemacht und ist am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Danach erfolgte Änderungen der Satzung sind aus den Fußnoten zu den geänderten Bestimmungen zu ersehen.